

**Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der
Sportvereine**

**Gemeinderatsbeschuß
vom 12. Mai 2015**

1. Förderung

Die Stadt Heilbronn fördert ihre Sportvereine ideell und materiell.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine, die seit 3 Jahren mit Sitz Heilbronn im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) sind. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr.

Sie müssen mindestens 50 Mitglieder, davon mindestens 20 Jugendliche, haben und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

3. Ideelle Sportförderung

3.1 Beratung

Die Stadt Heilbronn unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiterinnen und -leiter, die Trainerinnen und Trainer sowie die Funktionsträgerinnen und -träger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung und Fortbildung.

3.2 Moderation

Die Stadt Heilbronn sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

3.3 Ehrungen

Die Stadt Heilbronn würdigt langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Ausgezeichnet werden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in der Stadt Heilbronn verdient gemacht haben. Grundlage sind die jeweils aktuell geltenden Sportlerehrungsrichtlinien.

4. Materielle Förderung

4.1 Investitionskostenzuschüsse

Gefördert werden nicht-kommerzielle Vorhaben. Bauvorhaben müssen ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden, Anträge mit einem Gesamtvolumen unter 2.500,00 EUR werden nicht bearbeitet.

	Fördergegenstand	Zuschuss aus zuschussfähigen Kosten
4.1.1	Sportanlagen	40 %
4.1.2	Sport-/Pfleegeräte (nicht geringwertige Wirtschaftsgüter)	30 %
4.1.3	Kegelbahnen	0 %

4.2 Betriebskostenzuschüsse

4.2.1 Pflegemaßnahmen für Vereinssportanlagen

Die Kosten für die Pflege der Rasenspielfelder, Hart- und Kunststoffplätze ohne Tennisplätze und Sondersportanlagen werden von der Stadt übernommen.

Die Stadt behält sich die Entscheidung über die Beispielbarkeit der Sportanlagen vor.

Zur Pflege von Sandtennisplätzen erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss von 307,00 EUR pro Platz.

4.2.2 Energiekostenzuschüsse

Für den Betrieb der Sportanlagen im Stadtkreis Heilbronn erhalten die Vereine eine Pauschale als Energiekostenzuschuss nach Empfehlungen der Turnhallenbelegungs- und Energiekostenkommission.

4.2.3 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Turnhallen und Sportplätze

Für den Betrieb vereinseigener Turnhallen und Sportplätze werden von der Stadt Zuschüsse gewährt.

4.2.4 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen

Die anfallenden Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen, welche die Stadt Heilbronn den Vereinen überläßt, werden erstattet. Dies gilt nicht für kommerziell genutzte Flächen und Räume.

4.2.5 Benützung der städtischen Sportstätten zu Übungszwecken

4.2.5.1 Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zu Übungs- und Wettkampfwegen überlassen. Die nach der Entgeltordnung anfallenden Benutzungsentgelte werden für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb, bis auf einen gesondert festgesetzten Eigenanteil, durch die Stadt übernommen. Abweichungen regelt das Schul-, Kultur- und Sportamt.

4.2.5.2 Die städtischen Schwimmhallen, Freibäder und Schwimmbecken (ausgenommen Solebecken) werden den schwimmsporttreibenden Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Die nach der Gebührenordnung anfallenden Benutzungsentgelte werden, bis auf einen gesondert festgesetzten Eigenanteil, nur für den einnahmefreien Sportbetrieb übernommen. Abweichungen regelt das Schul-, Kultur- und Sportamt.

4.2.6 Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähig sind nur Geräte (geringwertige Wirtschaftsgüter), deren Anschaffungswert mindestens 100,00 EUR beträgt, und die im Vereinseigentum verbleiben. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten.

4.3 Jugendförderbeitrag

4.3.1 Allgemeiner Jugendförderbeitrag

Sportvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 25,50 EUR/Person jährlich. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Bestandserhebung des Württ. Landessportbundes e.V. für das laufende Jahr.

4.3.2 Jugendförderbeitrag für Eissportvereine

Vereine, die zum Übungsbetrieb eine Kunsteisbahn anmieten müssen, erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder der Sparte Eislauf anstelle des allgemeinen Jugendförderbeitrages einen Zuschuss.

Dieser beträgt bei maximal drei wöchentlichen Trainingseinheiten

- a) je jugendlichem Mannschaftsspieler und jugendlicher Mannschaftsspielerin den Eintrittspreis für Schülerinnen und Schüler (Schulklassentarif);
- b) für jugendliche Paar- und Einzelläufer bzw. -läuferinnen den Eintrittspreis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Laufzeiten im Winterhalbjahr (26 Wochen). Dem Antrag sind Name, Adresse und Geburtstag der Jugendlichen, die Namen der Übungsleiterinnen und -leiter sowie die Einteilung der Belegungszeiten beizufügen.

4.4 Übungsleiterinnen- und Übungsleiterentschädigung

Die Stadt gewährt für Übungsleiterinnen und -leiter mit Übungsleiterlizenz Zuschüsse. Der städtische Übungsleiterzuschuss beträgt mindestens 1,80 EUR pro Stunde und höchstens 360,00 EUR pro Jahr. Für Übungsleiterinnen und -leiter „R“ sowie „P“ beträgt der städtische Übungsleiterzuschuss je Übungsleiterin und -leiter mindestens 2,25 EUR pro Stunde und höchstens 450,00 EUR pro Jahr.

4.5 Fahrtkostenzuschüsse

4.5.1 Jeder Verein erhält für die Teilnahme einzelner aktiven und jugendlichen Sportlerinnen und Sportler an Deutschen Meisterschaften und Spielen in der höchsten und zweithöchsten nationalen Liga, die vom zuständigen Fachverband* außerhalb Heilbronnns veranstaltet werden und bei denen mindestens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. 6 Mannschaften pro Kategorie antreten, einen Zuschuss, der die Aufwendungen für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung einschließt. Zuschüsse für Mannschaften werden vom Schul-, Kultur- und Sportamt festgelegt.

4.5.2 Die Anträge sind unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks beim Schul-, Kultur- und Sportamt einzureichen.

- 4.5.3** Bei Einzelsportlerinnen und -sportlern hat eine namentliche Meldung zu erfolgen. Bei Mannschaften ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Höchstfall durch die in den Regeln vorgesehene Spiel-Sollstärke mit den zugelassenen Reservespielerinnen und -spielern begrenzt wird, anzugeben. Jeweils eine Betreuerin bzw. ein Betreuer, eine Trainerin bzw. ein Trainer pro Alters- bzw. Wettkampfklasse und eine vorgeschriebene Kampfrichterin bzw. ein vorgeschriebener Kampfrichter sind dabei zusätzlich förderungsfähig. Bei zusätzlich benötigten Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern oder vorgeschriebenen Kampfrichterinnen und -richtern entscheidet über die Förderfähigkeit das Schul-, Kultur- und Sportamt im Einzelfall. Für alle Fälle sind Nachweise erforderlich. Die Auszahlung erfolgt nachträglich.
- 4.5.4** Zuschüsse Olympia, Welt- und Europameisterschaften werden vom Schul-, Kultur- und Sportamt festgelegt. Zuschüsse für internationale Wettkämpfe, die nicht Olympia, Welt- oder Europameisterschaft sind, werden nur dann gefördert, wenn die Sportlerinnen und Sportler Jugendliche sind und vom Fachverband* zu der internationalen Veranstaltung gemeldet wurden. (* Der Fachverband muss Mitglied beim DOSB sein.)
- 4.5.5** Der Zuschuss nach Ziffer 4.5.1 wird erst ab 50 km Entfernung (einfache Wegstrecke; kürzeste Entfernung HN-Veranstaltungsort) und pauschal/Person wie folgt berechnet:
- | | | |
|-----------------|---|-----------------|
| - 50km – 200km | = | 15 EUR pauschal |
| - 201km – 300km | = | 25 EUR pauschal |
| - 301km – 400km | = | 35 EUR pauschal |
| - Über 400km | = | 45 EUR pauschal |
- 4.6** **Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung**
- Für diese Veranstaltungen kann die Stadt Zuschüsse und Ehrenpreise gewähren oder eine Abdeckung des Abmangels der Veranstaltung übernehmen.
- 4.7** **Zuschüsse für Vereinsjubiläen**
- Sportvereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.
- 4.8** **Grundförderung**
- Die Stadt Heilbronn bezahlt keine Grundförderbeiträge an die Sportvereine.

4.9 Zuschuss für hauptamtliches Verwaltungspersonal

Sportvereine, welche hauptamtliches Verwaltungspersonal beschäftigen, erhalten einen Zuschuss für hauptamtliches Verwaltungspersonal von jährlich insgesamt 55.000 EUR.

Kriterien:

- mehr als 1.000 Mitglieder
- Arbeitsvertrag und Pflichtversicherung
- Kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation.

Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern erhalten einen Grundförderbetrag von 2.500 EUR als Zuschuss für hauptamtliches Verwaltungspersonal. Vereine mit mehr als 2.000 Mitgliedern erhalten zusätzlich für die Anzahl der Mitglieder, die 2.000 übersteigt, einen pro Kopf Betrag. Dieser pro Kopf Betrag ergibt sich aus dem Differenzbetrag des Gesamtzuschusses abzüglich der Grundförderungsbeträge der Vereine. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Bestandserhebung des Württ. Landessportbundes e. V. für das laufende Jahr. Der Zuschuss darf den tatsächlichen Aufwand an Personalkosten nicht übersteigen.

4.10 Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung

Sportvereine erhalten einen Zuschuss zur Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung von jährlich insgesamt 60.000,00 EUR. Den Zuschuss verteilt ein Beirat. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern des Sportausschusses, drei Mitgliedern des Stadtverbandes für Sport und einem Vertreter des Schul-, Kultur- und Sportamtes. Er wird nach Vorschlägen der Fraktionen des Gemeinderates und des Stadtverbandes für Sport durch den Sportausschuss berufen.

4.11 Fusionen innerhalb von Heilbronner Vereinen

Bei der Fusion zweier oder mehrerer Heilbronner Vereine kann die Stadt Heilbronn eine Unterstützung gewähren. Über Zuschüsse im Zusammenhang mit einer Fusion Heilbronner Vereine, welche nach wirtschaftlichen und ressourcenbedingten Gesichtspunkten positiv gewertet wird, entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss. Ein Fusions-Zuschuss soll dazu dienen, individuell auf die tatsächliche Situation der fusionierenden Vereine reagieren zu können und Gestaltungsspielraum im Hinblick auf eine optimale und effektive Förderung durch das Zuschusswesen zu sichern.

4.12 Projektförderung

1. Die Stadt Heilbronn kann innovative Sportangebote und Projekte für Kinder und Jugendliche fördern
2. Die Stadt Heilbronn kann innovative Sportangebote in den Bereichen Prävention, Breiten-, Senioren-/Älterensport, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss spät. 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden. Der Beirat für die Verteilung der Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung entscheidet über die Verteilung der Projektfördermittel.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Ausgeschlossen sind Förderungen bereits bestehender Sportangebote. Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Vereinen/Institutionen sind möglich. Gefördert werden können:

- a) Kooperationsprojekte
- b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote
- c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Grundsatz

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, daß im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Der Stadtverband für Sport berät Vereine und Stadt bei der Anwendung der Richtlinien und kann zu den Anträgen Stellung nehmen.

5.2 Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach den Sportförderrichtlinien erfüllt sind und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gesichert ist, insbesondere die „Allgemeinen oder Besonderen Voraussetzungen“ nachgewiesen sind.

5.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Mitgliedsbeitrag muß ab 01.01.2016 mindestens 75,00 EUR jährlich betragen. Maßgeblich ist der Erwachsenenmitgliedsbeitrag an den Hauptverein laut WLSB-Meldung (ohne Abteilungsbeitrag). Vereine, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 500,00 EUR erheben, sind von der Förderfähigkeit ausgeschlossen.

- Der Verein muß eine Jugendordnung vorweisen.
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschussantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- Der Zuschussempfänger/die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine/ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Desweiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger/die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Heilbronner Vereins und gegebener Kapazität seine/ihre Einrichtungen den Heilbronner Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

5.2.2 Besondere Voraussetzungen

Das Vorhaben bzw. die Maßnahme muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen.

Die Förderung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 nicht erfüllt sind, insbesondere Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Die Stadt kann von einer Förderung ganz oder teilweise absehen, wenn

- durch einen Zusammenschluss von Vereinen eine wirtschaftlichere Lösung ermöglicht würde.

- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller drohen oder ergriffen sind, die die Gefahr begründen, dass die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Zum Zwecke der Befriedigung städtischer Ansprüche kann eine Aufrechnung stattfinden.

5.3 Verwendung / Verrechnung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel als bald nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Die Auszahlung eines Zuschusses für Baumaßnahmen erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der von den Zuschussempfängerinnen bzw. -empfängern zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Stadt ist berechtigt, Ansprüche intern zu verrechnen.

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu versagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen und die ausbezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

Rückzahlung

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

Werden Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zeitraum von 25 Jahren nach der Bewilligung nicht oder nicht mehr vollständig entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet – dieser Fall liegt mit Antragstellung im Insolvenzverfahren oder im Falle der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand vor – so ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer 4 %igen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen.

Satz 1 und 2 der Rückzahlung gilt entsprechend, wenn die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden.

Nachweise

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, aus ihrer Sicht notwendige Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, den Zuschussanspruch oder das Weiterbestehen der Voraussetzungen zu belegen.

Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der -empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

5/3.2

Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der Hobby- und Freizeitvereine

Gemeinderatsbeschuß vom 12. Mai 2015

1. Förderung

Die Stadt Heilbronn fördert ihre Hobby- und Freizeitvereine ideell und materiell.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Hobby- und Freizeitvereine, die seit 3 Jahren mit Sitz Heilbronn im Vereinsregister eingetragen sind und die nicht unter die "Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der Sportvereine" und die "Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der musizierenden Vereinigungen" fallen. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr.

Sie müssen mindestens 50 Mitglieder, davon 20 Jugendliche, haben und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

Die Mehrheit der Mitglieder muss in Heilbronn wohnhaft sein.

3. Ideelle Förderung

3.1 Beratung

Die Stadt Heilbronn unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiterinnen und -leiter, die Trainerinnen und Trainer sowie die Funktionsträgerinnen und -träger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung.

3.2 Moderation

Die Stadt Heilbronn sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

3.3 Ehrungen

Die Stadt Heilbronn würdigt langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

4. Materielle Förderung

4.1 Investitionskostenzuschüsse

Gefördert werden nicht-kommerzielle Vorhaben.

Bauvorhaben müssen ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden, Anträge mit einem Gesamtvolumen unter 2.500,00 EUR werden nicht bearbeitet.

<u>Fördergegenstand</u>	<u>Zuschuss aus zuschussfähigen Kosten</u>
-------------------------	--

4.1.1 Vereinsanlagen	40 %
4.1.2 Sport-/Pfleegeräte (nicht geringwertige Wirtschaftsgüter)	30 %
4.1.3 Kegelbahnen	0 %

4.2 Benützung der städtischen Sportstätten zu Übungszwecken

Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Die nach der Entgeltordnung anfallenden Benutzungsentgelte werden für den Sportbetrieb, bis auf einen gesondert festgesetzten Eigenanteil, durch die Stadt übernommen. Abweichungen regelt das Schul-, Kultur- und Sportamt.

4.3 Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähig sind nur Geräte (geringwertige Wirtschaftsgüter), deren Anschaffungswert mindestens 100,00 Euro beträgt und die im Vereinseigentum verbleiben. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten.

4.4 Jugendförderbeitrag Allgemeiner Jugendförderbeitrag

Hobby- und Freizeitvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 11,00 EUR jährlich. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Zahl der Mitglieder, die der Verein seinem Dachverband meldet und für die Versicherungsbeiträge bezahlt werden.

4.5 Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Für die Veranstaltungen kann die Stadt Zuschüsse und Ehrenpreise gewähren oder eine Abdeckung des Abmangels der Veranstaltung übernehmen.

4.6 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Hobby- und Freizeitvereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Grundsatz

Die Förderung der Hobby- und Freizeitvereine ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Vereine bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, daß im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

5.2 Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach den Förderrichtlinien für Hobby- und Freizeitvereine erfüllt sind und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gesichert ist, insbesondere die "Allgemeinen oder Besonderen Voraussetzungen" nachgewiesen sind.

5.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Mitgliedsbeitrag muss ab 01.01.2016 mindestens 75,00 EUR jährlich betragen. Maßgeblich ist der Erwachsenenmitgliedsbeitrag an den Hauptverein laut Meldung an den Dachverband (ohne Abteilungsbeitrag). Vereine, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 500,00 EUR erheben, sind von der Förderfähigkeit ausgeschlossen.
- Der Verein muss eine Jugendordnung vorweisen.
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschussantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- Der Zuschussempfänger/die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine/ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Desweiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger/ die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Heilbronner Vereins und gegebener Kapazität seine/ihre Einrichtungen den Heilbronner Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

5.2.2 Besondere Voraussetzungen

Das Vorhaben bzw. die Maßnahme muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen.

Die Förderung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 nicht erfüllt sind, insbesondere Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Die Stadt kann von einer Förderung ganz oder teilweise absehen, wenn

- durch einen Zusammenschluss von Vereinen eine wirtschaftlichere Lösung ermöglicht würde.
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller drohen oder ergriffen sind, die die Gefahr begründen, dass die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Zum Zwecke der Befriedigung städtischer Ansprüche kann eine Aufrechnung stattfinden.

5.3 Verwendung /Verrechnung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel alsbald nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Die Auszahlung eines Zuschusses für Baumaßnahmen erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der von den Zuschussempfängerinnen bzw. -empfängern zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Stadt ist berechtigt, Ansprüche intern zu verrechnen.

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu versagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen und die ausbezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

Rückzahlung

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

Werden Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zeitraum von 25 Jahren nach der Bewilligung nicht oder nicht mehr vollständig entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet – dieser Fall liegt mit Antragstellung im Insolvenzverfahren oder im Falle der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand vor – so ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer 4 %igen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen.

Satz 1 und 2 der Rückzahlung gilt entsprechend, wenn die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden.

Nachweise

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, aus ihrer Sicht notwendige Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, den Zuschussanspruch oder das Weiterbestehen der Voraussetzungen zu belegen.

Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der -empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und
Benutzung der Schulräume, der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen
und der offenen Sportstätten der Stadt Heilbronn.**

I. Allgemeines

§ 1

Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Stadt Heilbronn überlässt auf Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des § 51 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume, Mehrzweckhallen sowie offene und gedeckte Sportstätten (Sportfreianlagen, Lehrschwimmb Becken, Gymnastikräume, Turn- und Sporthallen) zur Mitbenutzung an Vereine, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen (nachfolgend als Benutzer bezeichnet). Die Vergabe der gedeckten und offenen Sportstätten erfolgt nach den Grundsätzen der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten in der jeweils aktuellen Fassung. Schulräume werden in der Regel nur für Veranstaltungen von Vereinen und Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung vergeben soweit sie einen gemeinnützigen Zweck dienen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen, Mehrzweckhallen und Sportstätten sowie Schulinventar, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Vereinen, Veranstalter, Organisationen, usw. wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnis

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Überlassungserklärung der Stadt. Bestandteile des Vertrages bzw. der Überlassungserklärung sind diese Allgemeine Bestimmungen mit ihren Anlagen.

- (2) Anträge auf Überlassung von Schulräumen, Mehrzweckhallen sowie offene und gedeckte Sportstätten sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Schul-, Kultur- und Sportamt oder dem zuständigen Bürgeramt der Stadtteile einzureichen.
- (3) Anträge von Vereinen oder Organisationen müssen vom Vertretungsberechtigten des Vereines oder der Organisation gestellt werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis kommt mit Zugang der Überlassungserklärung bzw. Rückgabe des unterschriebenen Mietvertrages zu Stande.
- (5) Terminvormerkungen sind für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Überlassungszeiten, Beginn der Überlassung

- (1) Die Überlassung der Schulräume bzw. der offenen und gedeckten Sportstätten erfolgt in der außerschulischen Zeit, werktags in den Nachmittags- und Abendstunden in der Regel bis 22:00 Uhr. Zeiten innerhalb der Schulferien sind von Belegungen grundsätzlich ausgenommen. Eine Belegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien bedarf einer gesonderten Genehmigung der Stadt.
- (2) Der Benutzer kann die beantragten Räumlichkeiten/Flächen ab dem im wirksamen Vertrag bzw. in der Überlassungserklärung genannten Zeitpunkt nutzen.

§ 4 Periodische Belegungen, Saisonbelegung, Vorrang schulischer Belegungen

- (1) Als periodische Belegungen gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen im Rahmen des Probe-, Übungs- oder Trainingsbetriebes der Benutzer.
- (2) Periodische Belegungen für den Übungs- oder Trainingsbetrieb der Benutzer in den Mehrzweckhallen bzw. den offenen und gedeckten Sportstätten werden grundsätzlich nur für den gesamten Zeitraum einer Sommersaison (01.04. – 31.10.) und/oder einer Wintersaison (01.11. – 31.03.) und in der Regel jeweils für die Blöcke 18:00 – 20:00 h und 20:00 bis 22:00 h angenommen. Soweit innerhalb der jeweils gebuchten Saison einzelne Termine von den Benutzern nicht wahrgenommen werden, besteht die Verpflichtung zur Leistung des gemäß Anlage 2 festgelegten Entgeltes weiter.
- (3) Schulische Belegungen genießen Vorrang. Müssen innerhalb der periodischen Belegung einzelne Termine durch die Stadt abgesagt werden, besteht seitens der Benutzer keine Verpflichtung zur Leistung des gemäß Anlage 2 festgelegten Entgeltes. Ersatzansprüche aufgrund der Absage können gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Ende der Überlassung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch
 - a) Ablauf des im Vertrag genannten Zeitraumes bzw. -punktes,
 - b) Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.
- (2) Eine ordnungsgemäße Kündigung nach Absatz 1 b ist erst nach einer Kündigungsfrist von einem Monat wirksam.
- (3) Seitens der Stadt Heilbronn kann das Vertragsverhältnis unbeschadet von Absatz 2 (ohne Einhaltung einer Frist) gekündigt werden, wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere schulische Zwecke benötigt werden.
 - b) der Benutzer, dessen Mitglieder, Beauftragte, Zuschauer usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen,
 - c) der Benutzer mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand ist,
 - d) der Benutzer wiederholt gegen Ordnungsvorschriften (z.B. § 11, Haus-, Hallenordnung, etc.) zuwiderhandelt.
- (4) Der Benutzer ist im Falle der Kündigung nach Abs. 2 auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Schulräume, Mehrzweckhallen bzw. offene und gedeckte Sportstätten im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage eines Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Benutzer nicht zu einer Programmänderung bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten.

- (3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Benutzer zu vertreten ist, ein Rücktritt nach Abs. 2 erfolgt oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (4) Führt der Benutzer aus einem der Stadt nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Stadt kann als Ausfallentschädigung 25 vom Hundert des Hauptentgeltes verlangen.
- (5) Für einzelne Termine innerhalb periodischer (regelmäßiger) Belegungen im Rahmen des Übungsbetriebes besteht kein Rücktrittsrecht seitens des Benutzers.

§ 7

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand inklusive Inventar wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) geltend macht. Der Benutzer ist verpflichtet den Vertragsgegenstand vor Benutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer nur zu dem im Vertrag bzw. in der Überlassungserklärung genannten Zweck genutzt werden.
- (3) Inventar (z.B. Sportgeräte, usw.) darf nur für den vorgesehen Zweck genutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Lehr- und Lernmittel, usw.) in Räumlichkeiten / auf Flächen des Vertragsgegenstandes, bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten / von den Flächen des Vertragsgegenstands zu entfernen.

§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Es steht im Ermessen der Stadt, soweit der Benutzer eine zuverlässige Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter) benennt, mit dem Benutzer die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht, die Entscheidung trifft die Stadt. Die vertragliche Regelung bedarf der Schriftform.
- (2) Soweit Benutzer Schlüssel für einzelne Räume, Hallen, Geräteräume/-schränke, oder sonstigen Einrichtungen übergeben werden, ist der Benutzer für den ordnungsgemäßen Gebrauch bzw. Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
- (3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten (Austausch der Schließanlage) haftet der Benutzer. Die Stadt kann die Übertragung der Schließgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen.

II. Pflichten

§ 9 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brandschutztechnische Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu kann sie geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet die vertraglich vereinbarte Sache dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.
- (3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 10 **Pflichten der Benutzer**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet das in Anlage 2 festgesetzte bzw. das gemäß vertraglicher Sonderregelung vereinbarte Entgelt einschließlich etwaig anfallender Nebenkosten gemäß § 13 zu entrichten.
- (2) Den Weisungen des Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) oder des Schulleiters ist Folge zu leisten. Dem Beauftragten der Stadt oder dem Schulleiter ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Flächen zu gewähren. Der Schulleiter oder der Beauftragte der Stadt üben das Hausrecht aus.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Haus- und Hallenordnungen (Anlage 1) sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten. Für die Belegung/Veranstaltung wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Der Benutzer hat alle notwendigen Angaben für die Gefährdungsbeurteilung vollständig, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Die Gefährdungsbeurteilung ist Bestandteil der Überlassungsvereinbarung.
- (4) Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Der Benutzer ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einem Raum zu lassen, als zulässige Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind. Der Benutzer stellt dies gegebenenfalls mit der Ausgabe von Eintrittskarten sicher. Die Eintrittskarten sind vom Benutzer selbst zu besorgen.
- (5) Die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Bestuhlung, Podium, etc.) ist Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Hausmeister, Schulleitung, städtisches Hochbauamt, bzw. Teilortsverwaltung) unter Beachtung der durch die Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine von den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichende, erweiterte Bestuhlung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde zulässig.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone, etc. zu unterrichten und die freie Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Das Offenhalten von Brand-/Rauchschutztüren mittels Keilen, Drähten etc. ist nicht gestattet. Der Benutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Veranstaltung sicherzustellen.
- (7) Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten eine Brandwache der Feuerwehr einzurichten. Ebenso hat der Benutzer für einen etwaig notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen.
- (8) Der Benutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst für alle Bereiche des Vertragsgegenstandes einzurichten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zugangswege und den Flächen gemäß § 11 Abs. 4 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

§ 11

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Schulräume, Mehrzweckhallen sowie offene und gedeckte Sportstätten und deren Anlagen (z.B. Parkplätze, etc.) im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauches verantwortlich. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehenden Verunreinigungen (z.B. Verschmutzung durch Siegesfeiern, Verschmutzung durch unsachgemäßes Schuhwerk, Verwendung von Ballharz, usw.) ist vom Benutzer oder auf Kosten des Benutzers durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderreinigung wird von dem Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen. Der durch eine besondere Nutzung der Räume anfallende Müll (z.B. Verpackungen von Verpflegung, Flaschen, Essensreste, Dekorationsreste, Kleidungsstücke, usw.) muss durch den Benutzer fachgerecht entsorgt bzw. einem Wertstoffkreislauf (Recycling) zugeführt werden. Die Verwendung von Plastik-Geschirr, Pappsteller/-becher, etc. in Schulräumen, Mehrzweckhallen und gedeckten Sportstätten bedarf der gesonderten Genehmigung der Stadt.
- (2) Rauchen innerhalb der Schulgebäude, Mehrzweckhallen und gedeckten Sportstätten sowie das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Bei der Benutzung von Schulräumen, Mehrzweckhallen sowie offenen und gedeckten Sportstätten außerhalb der Unterrichtszeit ist der von der Stadt bestimmte Ein-/Ausgang zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- (4) Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtung-, Heizungs-, Lüftung- und Duschanlagen ist den Benutzern grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Beauftragten der Stadt. Soweit die Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Benutzer vertraglich vereinbart ist, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, eine ordnungsgemäße Benutzung und etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- (5) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass im Gefahrenfalle die Nutzer/Besucher die Türen ohne Hilfsmittel öffnen können.
- (6) Die Sportflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Gleiches gilt für die Mehrzweckhallen bei Sportbetrieb. Besucher, Zuschauer, etc. dürfen sich nur in den dafür bestimmten Zuschauerbereichen (z.B. Tribüne) aufhalten. Ausnahmeregelungen kann der Beauftragte der Stadt oder der Schulleiter zulassen, soweit die Flächen vom Benutzer gegen Verschmutzung und Beschädigung geschützt werden.

- (7) Ballspiele insbesondere Hockey, Fuß- und Handball sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung trifft die Stadt. Die Verwendung von (Ball-)Harz ist nicht gestattet.
- (8) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Schulräumen, Mehrzweckhallen sowie offenen und gedeckten Sportstätten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. In Mehrzweckhallen sowie offenen und gedeckten Sportstätten kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (9) Unabhängig der in § 11 Abs. 1 – 9 genannten Ordnungsvorschriften kann die Stadt die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für Garderobe einschließlich Wertsachen sowie für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Schulen, Hallen, Sportstätten, etc. abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für durch die Benutzer eingebrachte Gegenstände, Inventar, etc. übernimmt die Stadt Heilbronn keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (3) Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung und Verlust am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Die vom Benutzer am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden bzw. Verunreinigungen werden von der Stadt auf Kosten des Benutzers behoben.
- (5) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Stadt Heilbronn erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information zu unterstützen.
- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Entgelte gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 werden von der Stadt entsprechend der am Veranstaltungstag gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Bei periodischer Belegung erfolgt die Rechnungsstellung zu den von der Stadt bestimmten Terminen. Für terminliche (einmalige) Belegungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Soweit gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn vereinbart.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden „Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Schulräume, der Turn- Sport- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten der Stadt Heilbronn“ vom 27.06.2003, zuletzt geändert am 03.07.2008, treten in der fortgeschriebenen Fassung vom 18.11.2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

HAUSORDNUNG
für die Benützung der Schulräume, Mehrzweckhallen
sowie der offenen und gedeckten Sportstätten

I. Allgemeines

1. Der Beauftragte der Stadt (z.B. Hausmeister) oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Vereine, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen (nachstehend Benutzer genannt) sind verpflichtet, Personen die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu weisen.
2. Die Öffnungszeiten der Räumlichkeiten richten sich nach den im Mietvertrag bzw. im Überlassungsschreiben genannten Zeiten. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass das im Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben genannten Ende der Veranstaltung eingehalten wird und die Teilnehmer, Besucher oder Zuschauer usw. die Räumlichkeiten unverzüglich nach Ende der Veranstaltung verlassen. Vom Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben abweichende Zeiten sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt mitzuteilen.
3. Dem Benutzer wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Gegenseitige Rücksichtnahme unter den verschiedenen Benutzer wird vorausgesetzt. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Teilnehmer, Besucher und Zuschauer die Räumlichkeiten, das Gebäude bzw. das Gelände ruhig zu verlassen. Lärm durch abfahrende PKW's ist zu vermeiden.
4. Fundgegenstände sind beim Bevollmächtigten der Stadt abzugeben.
5. Tiere dürfen nicht in die Räumlichkeiten mitgenommen werden. Dies gilt auch für offene Sportstätten.
- 5.a. Es besteht ein grundsätzliches Rauchverbot innerhalb der Räumlichkeiten und Schulgelände.
6. Die nach außen führenden Türen dürfen nicht abgeschlossen werden. Flucht- und Rettungswege sowie die Brandmeldeanlagen müssen stets frei zugänglich sein. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offen gehalten werden.
7. Der Anschluss elektrisch betriebener Geräte an das Stromnetz des Gebäudes bzw. der offenen Sportstätte muss dem Beauftragten der Stadt angezeigt werden. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, den Anschluss zu verweigern. Feuer, offenes Licht, Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Gasgrill-, -koch oder -gargeräte dürfen in den Räumlichkeiten nicht betrieben werden.

II. Sportliche Veranstaltungen

8. Das Betreten der Mehrzweck-, Turn- und Sporthallen sowie offenen Sportflächen (nachstehend Sportstätte genannt) zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen des Benutzers (z.B. Übungsleiter) gestattet. Der Verantwortliche muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Übungen und Veranstaltungen (z.B. Spielbetrieb) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen stattfinden.
9. Die Sportstätten werden für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl geöffnet. Die Teilnehmerzahl beträgt i.d.R. bei Turnhallen 10 Personen, bei Sporthallen 20 Personen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Der regelmäßige Übungs-/Trainingsbetrieb muss so rechtzeitig beendet werden, dass die Sportstätte werktags spätestens um 22:00 h geschlossen werden kann.
10. Der Verantwortliche des Benutzers hat sich vor Beginn des Sportbetriebes über den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der genutzten Sportgeräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden. Es dürfen nur solche Sportarten bzw. Übungen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Sportstätte (insbesondere des Hallenbodens) ausschließen. Frei aufstellbare Handball-/Fußballtore dürfen ohne die notwendige Kippsicherung (Verankerung im Hallenboden, Gegengewicht, etc.) nicht verwendet werden.
Das Entfernen und Aufstellen von beweglichen Sportgeräten hat nach Anweisung des Verantwortlichen des Benutzers unter Schonung des Bodens und Gerätes zu erfolgen. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die verwendeten Geräte an ihren ursprünglichen Ort zurückzustellen.
11. Bei Verlassen der Sportstätte hat sich der Verantwortliche des Benutzers über den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte einschließlich Nebenräume (Umkleieräume, Duschen Toiletten, Geräteräume, etc.) zu überzeugen. Auftretende Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden.
12. Das Anbringen von Werbetafeln, -banner oder Schaukästen, Firmenschilder etc. sowie das Aufstellen von Automaten ist grundsätzlich untersagt.
13. Die Sportflächen der Räume einschließlich eines etwaigen Turnschuhganges dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Die Turnschuhe sind grundsätzlich erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Das Betreten der Sportflächen mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht erlaubt.

14. In den Hallen dürfen nur solche Ballspiele durchgeführt werden bei denen Wände, Decke, Vorhänge, Lampen, usw. nicht beschädigt werden. Die Sportarten Fuß-, Handball- oder Baseball sowie Hockey sind nur in dafür geeigneten Hallen zulässig.
15. Die Verwendung von (Ball-)harz oder andere Haftmittel ist untersagt.
16. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen ist in den Hallen nicht gestattet. Sportgeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden. Mit Zustimmung der Stadt eingestellte Sportgeräte der Benutzer müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Benutzer hat dies durch regelmäßige Kontrolle des Gerätes sicherzustellen. Die Sportgeräte der Schule stehen den Benutzern nicht zur Verfügung.
17. Der Ausschank von Spirituosen ist nicht gestattet.

Bei Vermietung von schulisch genutztem Gelände (z.B. Schulhof, Schulsportplatz) bedarf das Mitführen und der Konsum von Alkohol der gesonderten Zustimmung der Schulleitung oder des Schulträgers.

III. Sonderveranstaltungen

18. Der Benutzer hat gegenüber der Stadt einen verantwortlichen Leiter der Veranstaltung namentlich zu benennen. Die Halle wird durch den Beauftragten der Stadt an den verantwortlichen Leiter übergeben. Der verantwortliche Leiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Die Rückgabe hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch diesen verantwortlichen Leiter zu erfolgen, wobei etwaige Schäden zu melden und das Vorhandensein des ausgegebenen Inventars nachzuweisen ist. Evtl. Schäden oder Fehlbestände des Inventars können auch noch nachträglich durch die Stadt geltend gemacht werden.
19. Der Benutzer ist verpflichtet einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst ist verpflichtet für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung, sowie für die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu sorgen.
Der Ordnungsdienst hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt und die Flucht- und Rettungswege stets frei zugänglich sind.

20. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Stadt Heilbronn eingebracht werden. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Stadt kann auf eine Abnahme der Dekorationen, Aufbauten und dergleichen durch die Feuerwehr bestehen. Nägel, Haken oder Schrauben dürfen in die Wände, Decken oder Böden nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben oder Bemalen von Wänden, Decken oder Böden und sonstigen Gegenständen ist untersagt. Ebenso ist das Anbringen von Automaten, Lichtreklamen, Schaukästen, Firmenlogos, Webebanner usw. grundsätzlich untersagt. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, die Beschilderung der Fluchtwege darf nicht verdeckt werden.
21. Der Benutzer bzw. der verantwortliche Leiter ist verpflichtet sich spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Stadt in Verbindung zu setzen, um die organisatorischen Angelegenheiten (Bühne, Tanzfläche, Bestuhlung) abzusprechen. Die Bestuhlung hat nach den genehmigten Bestuhlungsplänen unter Aufsicht des Beauftragten der Stadt durch den Benutzer zu erfolgen. Die Bestuhlung ist nach der Veranstaltung entsprechend durch den Benutzer zu entfernen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.
22. Bei Bewirtschaftung der Halle wird die Küche dem verantwortlichen Leiter vor der erstmaligen Benutzung übergeben. Der verantwortliche Leiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Die Küche ist nach der Veranstaltung in tadellosem Zustand zurückzugeben. Der Boden ist nass zu wischen, die Schränke und ggfs. die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar hygienisch und sauber zu reinigen, evtl. Fehlbestände sind dem Beauftragten der Stadt zu melden. Für eine ausreichende Belüftung ist über die Gesamtdauer der Benutzung der Küche zu sorgen. Die Kühl- und Lager Räume sind zu entleeren und zu reinigen. Nichtverbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Werktag abzuholen. Anfallender Müll ist vom Benutzer fachgerecht zu Entsorgen oder einem Wertstoffkreislauf zuzuführen.

**Entgeltordnung für Benutzung von Räumlichkeiten und Inventar
der städtischen Schulen (Turn-/Sporthallen) und Mehrzweckhallen**

A. Mehrzweckhallen, Einzelveranstaltungen ohne Sportbetrieb
(nichtsportliche, terminliche Veranstaltungen)

Nutzungseinheiten je Halle:

Stauwehrhalle	3 Nutzungseinheiten
Alte Turnhalle Horkheim	1 Nutzungseinheit
Böllingertalhalle	3 Nutzungseinheiten
Neckarhalle	2 Nutzungseinheiten
Gemeindehalle Frb.	1 Nutzungseinheit
Deutschordenshalle	siehe A 1.2.
Turnhalle Klingenberg	siehe A 1.3.

1.1 Benutzungsentgelte Mehrzweckhallen

1.1.1 Mehrzweckhalle

Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu
sechs Stunden Benutzungsdauer (Grundmiete)

a) örtlicher Veranstalter	je Nutzungseinheit	137,00 Euro
b) auswärtiger Veranstalter	je Nutzungseinheit	274,00 Euro

1.1.2 Verlängerungsstunde	je Nutzungseinheit	12,00 Euro
---------------------------	--------------------	------------

1.1.3 Heizung

a) Veranstaltung (bis 6 Std.)	je Nutzungseinheit	24,00 Euro
b) Verlängerungsstunde	je Nutzungseinheit	4,00 Euro

1.1.4 Versammlungsraum (Neckarhalle)

Einzelveranstaltung

a) je Stunde	10,00 Euro
b) Heizung je Stunde	4,00 Euro

periodische Belegung

c) je Stunde	7,80 Euro
--------------	-----------

1.1.5	Foyer (Mehrzweckhallen)		
	a) Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu sechs Stunden Benutzungsdauer (Grundmiete)		39,00 Euro
	b) Verlängerungsstunde		5,00 Euro
	c) Heizung Veranstaltung (bis 6 Std.)		15,00 Euro
	d) Heizung je Zusatzstunde		3,00 Euro
1.1.6	Vereinszimmer, Besprechungszimmer		
	je Stunde		5,00 Euro
	Heizung je Stunde		1,00 Euro
1.2.1	<i>Deutschordenshalle</i>	<i>3 Nutzungseinheiten</i>	
	Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu sechs Stunden Benutzungsdauer (Grundmiete)		
	a) örtlicher Veranstalter	je Nutzungseinheit	112,00 Euro
	b) auswärtiger Veranstalter	je Nutzungseinheit	224,00 Euro
1.2.2	Verlängerungsstunde	je Nutzungseinheit	11,00 Euro
1.2.3	Heizung		
	a) Veranstaltung (bis 6 Std.)	je Nutzungseinheit	20,00 Euro
	b) Verlängerungsstunde	je Nutzungseinheit	3,50 Euro
1.3.1	<i>Turnhalle Klingenberg</i>	<i>1 Nutzungseinheit</i>	
	<i>Foyer der Böllingertalhalle bei</i>		
	<i>Nutzung als Einzelveranstaltungsraum</i>	<i>1 Nutzungseinheit*</i>	
	Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu sechs Stunden Benutzungsdauer (Grundmiete)		
	a) örtlicher Veranstalter	je Nutzungseinheit	90,00 Euro
	b) auswärtiger Veranstalter	je Nutzungseinheit	180,00 Euro
1.3.2	Verlängerungsstunde	je Nutzungseinheit	9,00 Euro
1.3.3	Heizung		
	a) Veranstaltung (bis 6 Std.)	je Nutzungseinheit	18,00 Euro
	b) Verlängerungsstunde	je Nutzungseinheit	3,00 Euro

*Für die Anmietung des geteilten Foyer (1/2 Nutzungseinheit) der Böllingertalhalle halbieren sich die o.g. Beträge entsprechend.

2. Nebenkosten

2.1	Auf-/Abbau (soweit nicht im durch die Grundmiete abgedeckten Zeitrahmen enthalten)		
	- Mehrzweckhallen pauschal	je Std.	9,00 Euro
	- Vereinszimmer/Besprechungszimmer	je Std.	4,00 Euro
2.2	Entgelt für die Benutzung der Lautsprecheranlage	pauschal je Veranstaltungstag	9,00 Euro
2.3	Entgelt für die Benutzung der Musikanlage (CD, Kasette, etc.)	pauschal je Veranstaltungstag	9,00 Euro
2.4	Entgelt für die Benutzung der Beleuchtungsanlage	pauschal je Veranstaltungstag	9,00 Euro
2.5	Entgelt für die Benutzung eines Flügels	pauschal je Veranstaltungstag	21,00 Euro
2.6	Entgelt für die Benutzung eines Klaviers	pauschal je Veranstaltungstag	11,00 Euro
2.7	Entgelt für die Benutzung der Bühne	pauschal je Veranstaltungstag	14,00 Euro
2.8	Küchennutzung:		
2.8.1	Große Küche	pauschal je Veranstaltungstag	39,00 Euro
2.8.2	Schankküche	pauschal je Veranstaltungstag	19,00 Euro

3. Kostenfreie Jahresveranstaltung

Für eine Veranstaltung pro Jahr (Jahresfeiern, Informationsveranstaltungen, Konzert, u.ä.) eines örtlichen eingetragenen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt beiträgt, eines OV der zugelassenen politischen Parteien, einer örtlich anerkannten Religionsgemeinschaft, einem Ortskartell und einer in städtischer Trägerschaft stehenden Schule, werden bis zu einer Nutzungsdauer von 6 Stunden die Nutzungsentgelte und Nebenkosten auf Fördermittel verrechnet. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt, dass es sich nicht um eine Faschings- oder Tanzveranstaltung handelt und dass er im selben Jahr keine kostenfreie Jahresversammlung in einer anderen städtischen Halle in Anspruch nimmt bzw. im selben Jahr kein einmaliger Zuschuss für die Anmietung von Veranstaltungshäusern der Heilbronn Marketing GmbH beantragt wird.

4. Kautions

Die Stadt Heilbronn ist ermächtigt eine Kautions zu erheben. Ob und in welcher Höhe die Kautions erhoben wird steht im Ermessen des Schul-, Kultur- und Sportamtes.

B. Mehrzweck-, Turn- und Sporthallen

1. Sportbetrieb – Dauernutzung für Trainingsabende der Vereine und Institutionen

(sportliche, periodische Nutzung, Mo. – Fr.)

Benutzungsentgelt einschließlich Nebenkosten

1.1	Gymnastik-/Judoraum je Stunde	7,50 Euro
1.2	Übungseinheit je Stunde	12,00 Euro
1.3	Kegelbahn je angefangene Stunde	5,00 Euro

2. Sportbetrieb - Einmalige Benutzung für sportliche Veranstaltungen (sportliche, terminliche Nutzung)

2.1.1	Gymnastik-/Judoraum je Stunde	7,50 Euro
2.2.1	Übungseinheit je Stunde	12,00 Euro
2.3	Foyer, Benutzung anlässlich einer Sportveranstaltung	
2.3.1	Benutzungsentgelt bis zu sechs Stunden Benutzungsdauer	39,00 Euro
2.3.2	Verlängerungsstunde	5,00 Euro
2.4	Küchennutzung:	
2.4.1	Große Küche	pauschal je Veranstaltungstag 39,00 Euro
2.4.2	Schankküche	pauschal je Veranstaltungstag 19,00 Euro
2.5	Kegelbahn je angefangene Stunde	5,00 Euro

3. Sonstige Veranstaltungen in Gymnastiksälen, Turn- und Sporthallen

3.1.1	Gymnastikraum je Stunde	14,50 Euro
3.1.2	Heizung je Stunde	3,00 Euro
3.2.1	Übungseinheit je Stunde	21,00 Euro
3.2.2	Heizung je Stunde	5,00 Euro
3.3	Übernachtung je Nacht und Halle (inkl. Hausmeisterkosten, ggfs. zuzüglich besondere Reinigung)	50,00 Euro
3.4	Umkleide- und Duschräume je Einheit Bei Einzelanmietung ohne Nutzung der eigentlichen Sportflächen)	10,00 Euro

C. Lehrschwimmbecken

Entgelte für die Lehrschwimmbecken der Fritz-Ulrich-Schule in Heilbronn-Böckingen und der Grund- und Hauptschule Heilbronn-Frankenbach

1. Öffentliches Schwimmen (Grund- und Hauptschule Frankenbach)

1.1	Einzelkarte Erwachsene	1,80 Euro
1.2	Elferkarte Erwachsene	18,00 Euro
1.4	Einzelkarte Kinder bis zu 14 Jahren sowie Schüler, Studenten, Rentner und Schwer- behinderte bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises.	0,90 Euro
1.5	Elferkarte Kinder bis zu 14 Jahren sowie Schüler, Studenten, Rentner und Schwer- behinderte bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises.	9,00 Euro

2. Übungsbetrieb Vereine/Gruppen (periodische Belegung)

2.1	Benutzungsgebühr für Vereine/Gruppen je Stunde	13,00 Euro
2.2	Therapieschwimmen (erhöhte Wassertemperatur, max. 31 °C) für Vereine/Gruppen je Übungsabend	196,00 Euro

D. Freisportanlagen, Schulsportplätze, offene Sportstätten

Benutzung von Sportfreianlagen (Städtische Sportanlagen – ohne Frankenstadion -, Schulsportanlagen, Schulhöfe, sonstige genormte und ungenormte Freianlagen).

1. Hauptentgelt

1.1	Kleinspielfeld je Stunde	5,00 Euro
1.2	Rasen-, Kunstrasen- und Tennenspielfelder je Stunde	10,00 Euro
1.3	Leichtathletische Anlagen inkl. Kampfrichtergebäude und Geräte je Stunde	10,00 Euro
1.4	Für kommerzielle Nutzer wird der doppelte Satz nach Ziffer D 1.1 – D 1.3 erhoben.	
1.5	Nutzung eines Schulhofes je Veranstaltungstag	26,00 Euro

2. Nebenkosten (Pauschale bei Nutzungen gemäß Ziffer D 1)

2.1	Umkleide- und Duschräume je Einheit	10,00 Euro
2.3	Nutzung evtl. vorhandener Flutlichtanlagen je Mast	3,00 Euro

E. Frankenstadion

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | örtlicher, förderfähiger Verein
je Veranstaltungstag
zuzüglich der anfallenden Reinigungskosten. | 150,00 Euro |
| 1.2 | sonstiger Verein/Institution
je Veranstaltungstag
zuzüglich der anfallenden Reinigungskosten. | 250,00 Euro |
2. Sonderleistungen werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

F. Hausmeistergestellungsgebühren

Zusätzlich zu den in Ziffer B – D genannten Entgeltsätzen ist für folgende Zeiten eine Hausmeistergestellungsgebühr zu entrichten:

Samstag für die Zeit nach 18:00 Uhr
Sonn- und Feiertag für die gesamte Belegungszeit

soweit nichts anderes bestimmt. In den bei Ziffer A und E genannten Sätzen ist die Hausmeistergestellungsgebühr enthalten.

Hausmeistergestellungsgebühr je 15 Minuten	1,50 Euro
--	-----------

G. Entleiher von Inventar

Für das Entleihen von Gegenständen aus städtischen Mehrzweck-, Turn- und Sporthallen bzw. Gymnastikräumen oder Schulgebäuden wird eine Aufwandsentschädigung erhoben:

- | | | | |
|-----|---------------|---|-----------|
| 1.1 | Stuhl | pro Stuhl und angefangene Woche | 0,50 Euro |
| 1.2 | Tisch | pro Tisch und angefangene Woche | 1,00 Euro |
| 1.3 | Bühnenelement | pro Bühnenelement und angefangene Woche | 5,00 Euro |
2. Wird das Inventar bei Veranstaltung von/in städtischen Einrichtungen genutzt, erfolgt keine Erhebung einer Aufwandsentschädigung.

H. Zusatzbestimmungen

1. Sonderregelungen bei den Ziffern A – D und F – G werden durch das Schul-, Kultur- und Sportamt festgesetzt.
2. Soweit nicht anders geregelt, sind in den Benutzungsentgelten die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Normalreinigung enthalten. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Soweit Heizkosten berechnet werden, erfolgt dies in den Monaten Oktober bis April, sonst nach Anfall. Weitere Nebenkosten werden nicht erhoben.
3. Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle.
Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Benutzungsentgelte und Nebenkosten täglich abgerechnet.
4. In den Benutzungsentgelten und Nebenkosten ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Zur Zeit besteht für die Stadt Heilbronn keine Mehrwertsteuerpflicht. Sollte die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen Mehrwertsteuer entrichten müssen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Angefangene Stunden werden anteilig je volle 15 Minuten in Rechnung gestellt, soweit nicht anders geregelt.

Festlegung Übungseinheiten / Objekt gemäß Ziffer B Entgeltordnung

Gymnastiksaal:

Gymnastikraum MSG	1 Gymn.
Gymnastikraum W.-Hauff-Schule	1 Gymn.
Gymnastikraum JKG	1 Gymn.
Gymnastikraum Pestalozzischule	1 Gymn.
Gymnastikraum Schule Frankenbach	1 Gymn.
Ringerraum Römerhalle	1 Gymn.
Judoraum Deutschordenshalle	1 Gymn.
Stauwehrhalle, Gymn.saal	1 Gymn.

Übungseinheit:

Alte Turnhalle Horkheim	1 ÜE
Böllingertalhalle	3 ÜE
Deutschordenshalle	3 ÜE
Gemeindehalle Frankenbach	1 ÜE
Turnhalle GS Klingenberg	1 ÜE
Leintalsporthalle	3 ÜE
Mönchseehalle Alt	3 ÜE
Mönchseehalle MZH UG	1 ÜE
Mönchseehalle Neu	3 ÜE
Neckarhalle	2 ÜE
Römerhalle	3 ÜE
Rosenau Sporthalle	3 ÜE
Sporthalle Dammrealschule	2 ÜE
Sporthalle G.-v.-Schmoller-Schule	3 ÜE
Sporthalle H.-v.-Kleist-RS	3 ÜE
Sporthalle Ludwig-Pfau-Schule	1 ÜE
Sporthalle Schanz	4 ÜE
Sporthalle Sontheim Ost	3 ÜE
Sporthalle Staufenbergsschule	2 ÜE
Sporthalle Wilhelm-Maybach-Schule	3 ÜE
Stauwehrhalle	3 ÜE
Turnhalle Wilhelm-Hauff-Schule	1 ÜE
Turnhalle Albrecht-Dürer-Schule	1 ÜE
Turnhalle Dammgrundschule	1 ÜE
Turnhalle Fritz-Ulrich-Schule	1 ÜE
Turnhalle G.-Hauptmann-Schule alt	1 ÜE
Turnhalle G.-Hauptmann-Schule neu	1 ÜE
Turnhalle Gebr.-Grimm-Schule	1 ÜE
Turnhalle Grünwaldschule alt	1 ÜE
Turnhalle Grünwaldschule neu	1 ÜE
Turnhalle H.-Lange-RS	1 ÜE
Turnhalle JKG	1 ÜE
Turnhalle Ludwig-Pfau-Schule	1 ÜE
Turnhalle Paul-Meyle-Schule	1 ÜE
Turnhalle Reinöhlschule	1 ÜE
Turnhalle RMG	1 ÜE
Turnhalle Silcherschule	1 ÜE
Turnhalle THG	1 ÜE
Turnhalle Wartbergsschule	1 ÜE
Turnleistungszentrum So.-Ost	1 ÜE

**Benutzungsentgelte für außerschulische Belegung von
Schulräumen und Vortragssälen sowie Vereinsräume
im ehemaligen Rathaus Böckingen ab 01.01.2004
(sowie Rathaus Böckingen: ab 01.01.2006)**

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat mit Beschluss vom 22.05.2003 die Benutzungsentgeltordnung für außerschulische Belegungen von Schulräumen und Vortragssälen vom 06.11.1986 in der Fassung vom 12.12.1996 wie folgt geändert:

1. Für außerschulische Belegung von Schulräumen und Vortragssälen werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Klassenräume
sowie Mehrzweckraum Rathaus Böckingen
(bei Nutzung einer Raumeinheit - 63/72 m ²) | 5,80 EUR |
| 1.2 | Fest- und Zeichensäle (ca. 90 bis 100 m ²)
sowie Vereinsraum im Dachgeschoss
des Rathaus Böckingen (125 m ²) | 7,80 EUR |
| 1.3 | Werkstätten, naturwissenschaftliche Fachräume, EDV-Räume,
Schulküchen und sonstige Fachräume | 10,00 EUR |
| 1.4 | Mehrzweckraum Rathaus Böckingen
(Beide Raumeinheiten – 135 m ²) | 11,60 EUR |
| 1.5 | Saal der Alten Stadtkelter, Vortragssaal Gewerbeschule, | 20,00 EUR |

2. Entgeltfreie Benutzungen:
Ein Benutzungsentgelt wird für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:

- 2.1 Übungsbetrieb von anerkannten Musik- und Gesangsvereinigungen
- 2.2 Lehr- und Abschlussprüfungen (außer Meisterprüfungen) von Kammern und Verbänden, soweit es sich um Klassen handelt, die in städtischen Schulen unterrichtet werden.

- 2.3 Veranstaltungen der Volkshochschule sind entsprechend der Ziffer 1 zu berechnen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel als Sachleistungszuschüsse verrechnet.
3. Sonderregelungen:
In besonders gelagerten Fällen (z.B. Ausstellungen u. ä.) ist das Schul-, Kultur- und Sportamt ermächtigt, die Benutzungsentgelte gesondert festzusetzen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten. Ebenso können für die Überlassung von Einrichtungen und Gegenständen aufgrund von Sondervereinbarungen die Entgelte im Einzelfall festgesetzt werden.
4. Zusatzbestimmungen:
- 4.1 Die Benutzungsentgelte beinhalten die Kosten für Heizung Strom, Wasser und Reinigung. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Berechnungsgrundlage für die Benutzungsentgelte ist eine Zeitstunde. Angefangene Stunden werden voll in Rechnung gestellt.
5. Inkrafttreten:
Die Bestimmungen gelten ab 01. Januar 2004.

5/4 Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung Schulräume, Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen und offene Sportstätten

Kontaktadressen:

Allgemeine Fragen: Schul-, Kultur- und Sportamt
Marktplatz 11
74072 Heilbronn
Tel. 07131/56-2414

Reservierungen
/Belegungspläne Schul-, Kultur- und Sportamt
Marktplatz 11
74072 Heilbronn
Tel. 07131/56-4742 (Sport-, Mehrzweckhallen)
Tel. 07131/56-4742 (Klassenzimmer, Fachräume)
Fax: 07131/56-3196
E-mail: schulkultsport@stadt-heilbronn.de

In den **Teilorten Kirchhausen, Biberach, Frankenbach** und **Horkheim** wird der Belegungsplan beim örtliche Bürgeramt geführt:

Deutschordenshalle Bürgeramt Kirchhausen
Zehntscheune Schlossplatz 2
74078 Heilbronn
Tel. 07066/7044

Böllingertalhalle Bürgeramt Biberach
Am Ratsplatz 3
74078 Heilbronn
Tel. 07066/911990

Gemeindehalle Frankenbach Bürgeramt Frankenbach
und Leintalhalle
Speyerer Str. 13
74078 Heilbronn
Tel. 07131/42003

Stauwehrhalle und Bürgeramt Horkheim
Alte Turnhalle Horkheim
Schleusenstraße 18
74081 Heilbronn
Tel. 07131/251187

Weitere Veranstaltungsstätten in Heilbronn:

- Zehntscheune Kirchhausen, bis 195 Gäste
Ansprechpartner Bürgeramt Kirchhausen (s. oben)
- Vereinskeller im ehemaligen katholischen Vereinshaus Kirchhausen, bis 60 Gäste; Ansprechpartner Bürgeramt Kirchhausen (s. oben)
- Ehemaliges Maschinengebäude der Landmaschinenfabrik AMOS, Horkheim, bis 60 Gäste; Ansprechpartner Bürgeramt Horkheim (s. oben)

Konzert- und Kongresszentrum Harmonie bis 2.015 Gäste

- Theodor-Heuss-Saal
- Wilhelm-Maybach-Saal

Schießhaus bis 140 Gäste

Bürgerhaus Böckingen bis 480 Gäste

Alte Kelter Sontheim bis 300 Gäste

Ansprechpartner: Heilbronn Marketing GmbH

Marktplatz 1
74072 Heilbronn
Tel. 07131/562271